

Direktzahlungen 2024

Einkommensgrundstützung,
Einkommensstützung für Junglandwirte,
Einkommensstützung für die Umverteilung,
Öko-Regelungen und die gekoppelte Einkommens-
stützung für die Haltung von Mutterkühen,
Mutterschafen und -ziegen



Impressum

Herausgeber: Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Str. 98, 07743 Jena
Tel.: +49 361 574041-000, Fax: +49 361 574041-390
E-Mail: postmaster@tlllr.thueringen.de

Bearbeitung: Referat Flächen- und Tierbezogene Zahlungen

Stand: 23.04 2024

Copyright: Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt.
Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und
der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

Überblick zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)	4
1 Zweite GAP-Ausnahme-Verordnung – 2. GAPAusnV	5
2 Einkommensstützungen	7
2.1 Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (EGS)	7
2.2 Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (UES)	8
2.3 Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (JES).....	9
2.4 Agri-Photovoltaik-Anlagen	11
2.5 Agroforstsysteme mit Gehölzstreifen auf AL und GL oder verstreut über die Fläche auf AL, GL und DA	12
3 Öko-Regelungen	15
3.1 ÖR1a – nichtproduktive Flächen auf Ackerland	15
3.2 ÖR1b – Anlage von Blühstreifen/-flächen auf Ackerland	18
3.3 ÖR1c – Anlage von Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen (DA)	20
3.4 ÖR1d – Altgrasstreifen/-Flächen in Dauergrünland.....	22
3.5 ÖR2 – Anbau vielfältiger Kulturen.....	23
3.6 ÖR3 – Beibehaltung einer agroforstwirtschaftlichen Bewirtschaftung von Ackerland und Dauergrünland	25
3.7 ÖR4 – Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebes	28
3.8 ÖR5 – Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten	30
3.9 ÖR6 – Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln	31
3.10 ÖR7 – Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landwirtschafts- methoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura-2000-Gebieten	33
4 Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Rind- und Kalbfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch	35
4.1 Zahlung für Mutterkühe	35
4.2 Zahlung für Mutterschafe und -ziegen	37

Überblick zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)

Für die Erhaltung der Vielseitigkeit unserer Landwirtschaft sind, neben den zu bewältigenden Herausforderungen des Klima- und Umweltschutzes, der Biodiversität sowie der gesellschaftlichen Anforderungen, auch die Stabilisierung der Einkommen, die Erhaltung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz unserer landwirtschaftlichen Betriebe sowie die Wertschöpfung in ländlichen Regionen von großer Wichtigkeit.

Die Bundesregierung hat das Ziel, diese Vielseitigkeit zu erhalten und – unter angemessener Berücksichtigung der vorstehend genannten Herausforderungen und Vorhaben sowie der im europäischen Recht festgelegten Ziele der GAP – zukunftsfest auszurichten.

Den rechtlichen Rahmen in Deutschland bilden hierfür

- die VO (EU) 2021/2115,
- das GAP-Direktzahlungen-Gesetz (GAPDZG),
- das GAP-Konditionalitäten-Gesetz (GAPKondG),
- das GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz (GAPInVeKoSG),
- die GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV),
- die GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV),
- die GAP-Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem-Verordnung (GAPInVeKoSV),
- die GAP-Ausnahmenverordnung (GAPAusnV),
- sowie der aktuelle nationale GAP-Strategieplan 2024

1 **Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Ausnahmeregelung hinsichtlich der Anwendung des Standards Nummer 8 für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand für das Antragsjahr 2024 (Zweite GAP-Ausnahme-Verordnung – 2. GAPAusnV)**

Informationen zur Ausnahmeregelung von GLÖZ 8 im Jahr 2024

Die Europäische Kommission bietet mit der VO (EU) 2024/587 vom 12.02.2024 die Möglichkeit, dass die Mitgliedstaaten für das Jahr 2024 erneut eine Ausnahmeregelung im Rahmen der GLÖZ 8-Verpflichtungen nutzen können. Deutschland macht von der Ausnahme Gebrauch.

GLÖZ 8-Ausnahmeregelung 2024

Die GLÖZ 8-Anforderung gilt als erfüllt, wenn 4 % des betrieblichen Ackerlandes bereitgestellt werden für:

- a) GLÖZ 8-Brachen und Ackerland-Landschaftselemente
- b) Leguminosen als Hauptfrucht ohne Pflanzenschutz
- c) Zwischenfrüchte im Herbst/Winter ohne Pflanzenschutz
 - Die Ausnahme kann von allen Betrieben in Anspruch genommen werden.
 - Beliebige Kombinationen von a) bis c) sind zulässig.
 - Die Umsetzung der Ausnahme hindert nicht an der Teilnahme an den Öko-Regelungen (ÖR). Allerdings können GLÖZ 8-Kulturen, deren Verpflichtungen sich mit bestimmten ÖR-Verpflichtungen überschneiden, nicht gleichzeitig als diese ÖR heranangezogen werden.

a) GLÖZ 8-Brachen und Ackerland-Landschaftselemente

Vorgaben

- a) Es gelten die bekannten Brache-Regelungen, z. B. die Einhaltung der Bracheruhe.
- b) Es ist auch zulässig, allein Ackerland-Landschaftselemente einzubringen.
- c) Die GLÖZ 8-Brachen sind im Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) mit GLÖZ 8 A (*aktive Begrünung*) oder GLÖZ 8 S (*Selbstbegrünung*) zu kennzeichnen.

Auswirkungen auf die Öko-Regelungen

- d) Im Gegensatz zum vergangenen Jahr, sind in diesem Jahr die Nutzung der GLÖZ 8-Ausnahme und die Teilnahme an ÖR 1a (nicht produktive Flächen auf AL) und ÖR 1b (Blühstreifen/-flächen auf AL) möglich.
- e) Aber eine GLÖZ 8-Brachefläche kann nicht gleichzeitig eine ÖR 1a- oder b-Fläche sein.
- f) Die Umwidmung von bisherigen GLÖZ 8-Brachen in ÖR 1a bzw. ÖR 1b mit der Aussaat einer Blütmischung bis 15.05. ist möglich.

b) Leguminosen als Hauptfrucht ohne Pflanzenschutz

Vorgaben

- g) Zulässig sind alle groß- und kleinkörnigen Leguminosen sowie Gemenge mit mehr als 50 % Leguminoseanteil, analog zu ÖR 2.
- h) Der Anbau ist uneingeschränkt möglich (z. B. mit Aussaat, Düngung und Verwendung), aber Pflanzenschutzmaßnahmen sind verboten.
- i) Im Flächen- und Nutzungsnachweis sind die Flächen mit dem Beantragtkennzeichen GLÖZ 8 SB (*Stickstoffbinder*) zu kennzeichnen.

Auswirkungen auf die Öko-Regelungen

- j) Die Nutzung von GLÖZ 8-Leguminosen verhindert nicht die Teilnahme an ÖR 2 (Anbau vielfältiger Kulturen) oder ÖR 6 (Verzicht auf chemisch-synthetische PSM).
- k) Aber eine GLÖZ 8-Leguminose-Fläche kann nicht gleichzeitig eine ÖR 2- bzw. ÖR 6-Fläche sein.
- l) Beispielsweise sind bei der Erfüllung der 4 % mit GLÖZ 8-Leguminosen weitere 10 % Leguminosen für ÖR 2 erforderlich. Der 10 %-Anteil bezieht sich dann auf 96 % des betrieblichen Ackerlands.

c) Zwischenfrüchte im Winter ohne Pflanzenschutz

Vorgaben

- m) Der Anbau der Zwischenfrüchte ist uneingeschränkt möglich (z. B. mit Aussaat, Düngung und Verwendung nach dem 31.12.), aber Pflanzenschutzmaßnahmen sind verboten.
- n) Die GLÖZ 8-Zwischenfrüchte umfassen auch Untersaaten.
- o) Aus dem Anbau einer Zwischenfrucht ergibt sich, dass auf die Zwischenfrucht eine Sommerfrucht als Hauptkultur in 2025 folgen muss.
- p) Nach guter fachlicher Praxis muss ein etablierter Bestand vorhanden sein, der mindestens bis 31.12. des Antragsjahres auf der Fläche verbleibt. Hierbei muss abgewogen werden, ob die Witterungs- und Standortverhältnisse diese Standzeit ermöglichen.
- q) Zu beachten ist die Abweichung zu GLÖZ 7. Wenn die GLÖZ 8-Zwischenfrucht ebenfalls für GLÖZ 7 gelten soll, dann ist die Standzeit vom 15.10. bis 15.02. einzuhalten.
- r) Die GLÖZ 8-Zwischenfrüchte sind im Flächen- und Nutzungsnachweis mit dem Beantragtkennzeichen GLÖZ 8 ZF zu kennzeichnen.

Auswirkungen auf die Öko-Regelungen

- s) Zwischenfrüchte können auch auf ÖR 2 bzw. ÖR 6-Flächen als GLÖZ 8 angerechnet werden, da sich die Verpflichtungen der ÖR-Hauptfrucht nicht mit denen der GLÖZ 8-Zwischenfrucht überschneiden. Das heißt, auf einer Fläche ist der Anbau einer ÖR 2-Hauptkultur und anschließend einer GLÖZ 8-Zwischenfrucht zulässig. Das gleiche gilt für ÖR 6.
- t) In dem Fall ist im Flächen- und Nutzungsnachweis die Fläche mit den Beantragtkennzeichen ÖR 2 bzw. ÖR 6 sowie mit GLÖZ 8 ZF zu kennzeichnen.

2 Einkommensstützungen

2.1 Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (EGS)

- Die Einkommensgrundstützung dient dem Ziel der Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Krisenfestigkeit des Sektors zur Verbesserung der Ernährungssicherheit.
- Die Einkommensgrundstützung setzt eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf den förderfähigen landwirtschaftlichen Flächen voraus (Erzeugung/Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse bzw. Mindesttätigkeit).
- Die Zahlungsansprüche wurden abgeschafft. Zahlungsansprüche aus der Förderperiode bis 2022 sind am 31.12.2022 rechtlich untergegangen.
- Die Fläche steht am 15.05. des Antragsjahres dem Betrieb zur Verfügung (Eigentum, Pacht, Tausch).
- Die Einkommensgrundstützung wird als bundeseinheitlicher Betrag je Hektar förderfähiger Fläche gewährt (Einheitsbetrag).
- Die Direktzahlungen werden nur aktiven Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhabern gewährt.
- Die Antragsflächen dienen ausschließlich oder hauptsächlich einer landwirtschaftlichen Tätigkeit.
- Die Einkommensgrundstützung muss im Antrag DZ.ES durch Ankreuzen beantragt und im FNN mit dem BKZ „DZ“ für die Flächen beantragt werden.
- Direktzahlungen dürfen für Hanfflächen nur gezahlt werden, wenn nachgewiesen wird, dass THC-arme Sorten angebaut werden. Als Nachweis gilt das Originaletikett des Saatguts, welches bei der Landesstelle gemäß § 15 Abs. 1 GAPInVeKoS-Verordnung mit dem Sammelantrag einzureichen ist.

Wurde das Saatgut, auf welches sich das Etikett bezieht, zwischen verschiedenen Betriebsinhabern aufgeteilt, ist das Etikett von einem der betroffenen Betriebsinhaber vorzulegen sowie von jedem der Betriebsinhaber eine Erklärung über die Aufteilung des Saatguts einzureichen.

Die Abgabe der Erklärung über die Aussaatflächen von Nutzhanf im Antrag entbindet nicht von der Verpflichtung der Anbauanzeige gemäß § 24a BtMG bei der BLE.

Merkblatt Förderfähigkeit von Flächen, Antragsformulare und Hinweise zum Sammelantrag beachten!

Bei der Antragstellung sind aus dem Kulturartenkatalog die Beantragtkennzeichen (BKZ) zu verwenden:

BKZ	Maßnahme
DZ	Einkommensgrundstützung (EGS)

Kombinationstabelle bei der Antragstellung für Direktzahlungen (DZ):

EGS	
Kombinierbar mit DZ:	
JES	Junglandwirteinkommensstützung
UES	Umverteilungseinkommensstützung
ÖR1 bis ÖR7	alle Öko-Regelungen [§ 20 (1) GAPDZG]
ZMK	gekoppelte Mutterkuhprämie
ZSZ	gekoppelte Mutterschaf- und Ziegenprämie
AFO	Agroforstsystem (in festen Strukturen AF, AG oder mit verstreutem Gehölzanbau)
APV	Agri-Photovoltaik-Anlage

Geplante Einheitsbeträge je Hektar begünstigungsfähiger Fläche und Jahr 2024	
Geplanter Einheitsbetrag 2024 – DZ/EGS	154,72 €/ha

2.2 Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (UES)

- Durch die gezielte Förderung kleiner und mittlerer Betriebe leistet die ergänzende Umverteilungseinkommensstützung im Zusammenwirken mit der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit einen Beitrag zur Förderung landwirtschaftlicher Einkommen, indem für die ersten 60 Hektar eine zusätzliche Zahlung gewährt wird.
- Ein Betriebsinhaber kann auf Antrag jährlich eine ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit erhalten, sofern er ebenso Anspruch auf die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit besitzt.
- **Gruppe 1:** Erhält Zahlungen für 1 bis 40 ha.
- **Gruppe 2:** Erhält Zahlungen für 41 bis 60 ha.
- Eine Betriebsteilung bzw. eine Abspaltung ab 01.06.2018 mit dem Zweck, eine ergänzende Umverteilungseinkommensstützung zu erhalten, ist förderschädlich.
- Die ergänzende Umverteilungseinkommensstützung muss im Antrag DZ.ES durch Ankreuzen beantragt werden. Im FNN.HN werden die ersten 60 Hektar mit dem BKZ „DZ“ berücksichtigt.

Merkblatt Förderfähigkeit von Flächen, Antragsformulare und Hinweise zum Sammelantrag beachten!

Bei der Antragstellung sind aus dem Kulturartenkatalog die Beantragtkennzeichen (BKZ) zu verwenden:

BKZ	Maßnahme
DZ	Umverteilungseinkommensstützung (UES)

Kombinationstabelle bei der Antragstellung für Direktzahlungen (DZ):

UES	
Kombinierbar mit DZ:	
EGS	Einkommensgrundstützung
JES	Ergänzende Junglandwirteeinkommensstützung
ÖR1 bis ÖR7	alle Öko-Regelungen [§ 20 (1) GAPDZG]
ZMK	gekoppelte Mutterkuhprämie
ZSZ	gekoppelte Mutterschaf- und Ziegenprämie
AFO	Agroforstsystem (in festen Strukturen AF, AG oder mit verstreutem Gehölzanbau)
APV	Agri-Photovoltaik-Anlage

Geplante Einheitsbeträge je Hektar begünstigungsfähiger Fläche und Jahr 2024	
Gruppe 1: 1 ha bis 40 ha	
Geplanter Einheitsbetrag 2024 – UES	68,39 €/ha
Gruppe 2: 41 ha bis 60 ha	
Geplanter Einheitsbetrag 2024 – UES	41,03 €/ha

2.3 Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (JES)

- Die Förderung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten dient dem im Unionsrecht definierten spezifischen Ziel, die Attraktivität von Betriebsübernahmen für Junglandwirte zu steigern sowie der Erleichterung der Unternehmensentwicklung in ländlichen Gebieten.
- Ein Betriebsinhaber kann auf Antrag jährlich eine ergänzende Junglandwirteeinkommensstützung erhalten, sofern er ebenso Anspruch auf die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit besitzt.
- Zahlungen werden für max. 120 Hektar des Betriebes gewährt.
- Erstmalige Niederlassung als Betriebsleiterin oder Betriebsleiter in einem landwirtschaftlichen Betrieb bzw. erstmalige gemeinschaftliche Kontrolle einer Personengesellschaft oder juristischen Person, wobei keine Entscheidung gegen den Willen des Junglandwirts getroffen werden kann. Kontrolle beinhaltet die Entscheidungen zur Betriebsführung, die Entscheidungen zur Gewinnverwendung und zum finanziellen Risiko.
- Im Jahr der Niederlassung und am Ende des Jahres der erstmaligen Beantragung darf die förderfähige Person nicht älter als 40 Jahre sein.
- Spätestens im fünften Jahr nach der Niederlassung muss der Antrag erstmalig gestellt worden sein. (Nur Erstiniederlassungen ab 2019 sind 2024 antragsberechtigt.)
- Eine natürliche Person kann für die Gewährung der Junglandwirte-Einkommensstützung nur einmal berücksichtigt werden.
- Unter gewissen Bedingungen ist auch eine Junglandwirteförderung in Agrargenossenschaften und Aktiengesellschaften möglich. (Vorstandsmitglied und keine Entscheidung im Vorstand gegen den Willen des Junglandwirts)
- Vorliegen muss
 - eine bestandene Abschlussprüfung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf des Ausbildungsbereiches Landwirtschaft
 - oder ein Studienabschluss im Bereich der Agrarwirtschaft

- oder die Teilnahmebestätigung an von den zuständigen Stellen der Länder anerkannten Bildungsmaßnahmen im Agrarbereich zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes in einem Umfang von mindestens 300 Stunden
 - oder eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Arbeitnehmer/-in mit mindestens 15 Wochenstunden
 - oder die krankenversicherungspflichtige Beschäftigung als mithelfende oder mithelfender Familienangehörige/-r.
- Sofern bereits in der abgelaufenen Förderperiode Junglandwirteprämie bezogen wurde, die Fünfjahresfrist aber noch in den neuen Förderzeitraum ab 2023 hineinragt, wird die Junglandwirte-Einkommensstützung für den verbleibenden Teil des Zeitraums nach den neuen Konditionen gezahlt (das gilt in diesen „Altfällen“ auch, sofern die künftig geforderte berufliche Qualifikation nicht nachgewiesen werden kann).
 - Bezugsdauer längstens fünf Jahre ab Erstantrag auf den jährlich zu stellendem Antrag.
 - Die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte ist im Antrag DZ.ES zu beantragen und die ergänzenden Angaben im Sammelantrag unter Punkt II.3 zu tätigen. Bei erstmaliger Beantragung einer ergänzenden Einkommensstützung für Junglandwirte in Personengesellschaften bzw. juristischen Personen sind die entsprechenden Verträge bzw. Registerauszüge dem Antrag beizufügen.

Merkblatt Förderfähigkeit von Flächen, Antragsformulare und Hinweise zum Sammelantrag beachten!

Bei der Antragstellung sind aus dem Kulturartenkatalog die Beantragtkennzeichen (BKZ) im FNN.HN zu verwenden:

BKZ	Maßnahme
DZ	Junglandwirteinkommensstützung (JES)

Kombinationstabelle bei der Antragstellung für Direktzahlungen (DZ):

JES	
Kombinierbar mit DZ:	
EGS	Einkommensgrundstützung
UES	Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung
ÖR1 bis ÖR7	alle Öko-Regelungen [§ 20 (1) GAPDZG]
ZMK	gekoppelte Mutterkuhprämie
ZSZ	gekoppelte Mutterschaf- und Ziegenprämie
AFO	Agroforstsystem (in festen Strukturen AF, AG oder mit verstreutem Gehölzanbau)
APV	Agri-Photovoltaik-Anlage

Geplante Einheitsbeträge je Hektar begünstigungsfähiger Fläche und Jahr 2024

Geplanter Einheitsbetrag – DZ/JES	134,04 €/ha
-----------------------------------	-------------

2.4 Agri-Photovoltaik-Anlagen

- Agri-Photovoltaik-Anlagen auf einer landwirtschaftlichen Fläche dürfen
 - eine Bearbeitung der Fläche unter Einsatz üblicher landwirtschaftlicher Methoden, Maschinen und Geräte nicht ausschließen und
 - die landwirtschaftlich nutzbare Fläche (unter Zugrundelegung der DIN SPEC 91434:2021-05) um höchstens 15 Prozent verringern. Förderfähig sind 85 Prozent der Fläche, die der Ermittlung des Prozentsatzes nach Nummer 2 zugrunde liegt.
- Die Möglichkeit einer Beweidung ist für die Anerkennung als Agri-Photovoltaik-Anlage nicht ausreichend.
- Gesamtprojektfläche gemäß DIN SPEC 91434:2021-05 8 ist die Landwirtschaftliche Fläche vor dem Bau der Agri-PV-Anlage, auf der, nach dem Bau der Anlage, gleichzeitig landwirtschaftliche Nutzung und Nutzung zur Stromerzeugung betrieben wird, Randbereiche, wie z. B. Vorgewende, sind hierbei eingeschlossen.
- Nach dem Bau der Agri-PV-Anlage wird zwischen landwirtschaftlich nutzbarer und landwirtschaftlich nicht nutzbarer Fläche unterschieden. Landwirtschaftlich nutzbare Fläche ist der Flächenanteil des Schlags, der ohne bauliche Maßnahmen und technische Einschränkungen nach dem Bau der Agri-PV-Anlage weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden kann = 85 % des beantragten Schlags
 - landwirtschaftlich nicht nutzbare Fläche ist der Flächenanteil des Schlags, der vor dem Bau der Agri-PV-Anlage bewirtschaftet wurde, nach dem Bau jedoch nicht mehr für eine landwirtschaftliche Tätigkeit zur Verfügung steht, z. B. die durch Aufständigung und Rammschutz nicht mehr zur Verfügung stehen oder durch gängige landwirtschaftliche Maschinen nicht mehr erreicht werden – 15 % des beantragten Schlags.
- Der landwirtschaftliche Status der Fläche unter einer Agri-PV-Anlage ändert sich grundsätzlich nicht, bleibt bei AL, GL, DA erhalten (z. B. nach dem Rückbau der Anlage).
- Vor Errichtung der Agri-Photovoltaik-Anlage auf Dauergrünland ist bezüglich der o. g. 15 % ein Antrag auf Umwandlung in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche ohne Ersatzland zu stellen.
- Herkömmliche Freiflächen-PV-Anlagen sind keine förderfähige Fläche hinsichtlich der Direktzahlungen. Nach dem Rückbau einer solchen Anlage kämen die Flächen wieder neu in das Beihilfesystem und können z. B. auch als Ackerfläche wieder in die Erzeugung genommen werden.
- Agri-PV-Anlagen sind bauliche Anlagen i. S. des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB und erfordern eine Baugenehmigung.

Merkblatt Förderfähigkeit von Flächen, Antragsformulare und Hinweise zum Sammelantrag beachten!

Im Sammelantrag unter Punkt II.1.4 ist anzugeben, ob eine Agri-Photovoltaik-Anlage betrieben wird. Für jede Anlage ist ein separater Nachweis in der Behörde einzureichen.

Bei der Antragstellung sind die beantragten Flächen im FNN.HN mit dem Beantragtkennzeichen (BKZ) aus dem Kulturartenkatalog zu kennzeichnen:

BKZ	Maßnahme
APV	Agri-Photovoltaik-Anlagen

Kombinationstabelle bei der Antragstellung für Direktzahlungen (DZ):

APV	
Kombinierbar mit DZ:	
EGS	Einkommensgrundstützung
UES	Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung
JES	Ergänzende Junglandwirteeinkommensstützung
ÖR1	Öko-Regelungen [§ 20 (1) GAPDZG]
ÖR2	Öko-Regelungen [§ 20 (1) GAPDZG]
ÖR4	Öko-Regelungen [§ 20 (1) GAPDZG]
ÖR5	Öko-Regelungen [§ 20 (1) GAPDZG]
ÖR6	Öko-Regelungen [§ 20 (1) GAPDZG]
ZMK	gekoppelte Mutterkuhprämie
ZSZ	gekoppelte Mutterschaf- und Ziegenprämie

Geplante Einheitsbeträge je Hektar begünstigungsfähiger Fläche und Jahr 2024 = EGS

2.5 Agroforstsysteme mit Gehölzstreifen auf AL und GL oder verstreut über die Fläche auf AL, GL und DA

§ 20 Absatz 1 Nummer 3 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes in Verbindung mit Anlage 5 Nummer 3 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung

Gemäß § 4 GAPDZV umfasst der Begriff landwirtschaftliche Fläche Ackerland, Dauerkulturen und Dauergrünland, und das auch, wenn diese auf der betreffenden Fläche ein Agroforstsystem bilden.

Ein Agroforstsystem liegt vor, wenn auf einer Fläche mit dem vorrangigen Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion entsprechend eines durch die zuständige Landesbehörde als positiv geprüften Nutzungskonzeptes Gehölzpflanzen zusammen mit einer produktiven Flächennutzung der Nichtgehölzfläche angebaut werden. Bei Anpflanzungen ab dem Jahr 2022 dürfen Baumarten nach Anlage 1 GAPDZV nicht verwendet werden.

Für jeden Schlag ist ein separates AFO-Nutzungskonzept vorzulegen.

Nach der Prüfung wird dem Antragsteller per Bescheid mitgeteilt, ob das Nutzungskonzept anerkannt wird oder nicht. Gleichzeitig wird er darauf hingewiesen, dass die Anerkennung des Nutzungskonzeptes keine Bestätigung über die Beihilfefähigkeit Förderfähigkeit darstellt und die rechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden müssen. In dem Bescheid wird der Antragsteller beauftragt, jede Änderung des Nutzungskonzeptes rechtzeitig dem AFZ mitzuteilen.

- a) In mindestens zwei Streifen, die mindestens 2 und höchstens 35 Prozent der jeweiligen landwirtschaftlichen Parzelle einnehmen (ÖR3), bzw. höchstens 40 Prozent der jeweiligen landwirtschaftlichen Parzelle einnehmen (sonstiges Agroforstsystem mit fester Struktur)

oder

- b) verstreut über die Fläche in einer Zahl von mindestens 50 und höchstens 200 solcher Gehölzpflanzen je Hektar (AFO).

Kein Agroforstsystem oder kein Teil eines Agroforstsystems sind Flächen mit Gehölzpflanzen, die am 31. Dezember 2022 die an diesem Tag geltenden Voraussetzungen erfüllen für ein Landschaftselement, das nicht beseitigt werden darf.

Das positiv geprüfte und bestätigte Nutzungskonzept ist bei jeder agroforstwirtschaftlichen Bewirtschaftung mit dem Sammelantrag und dem dazugehörigen FNN.HN einzureichen. Die Prüfung erfolgt im TLLLR Abteilung 3, Referat 31 und kann eingereicht werden unter der E-Mail-Adresse agroforst@tlllr.thueringen.de. Liegt dem Sammelantrag kein positiv geprüftes und bestätigtes Nutzungskonzept vor, wird geprüft, ob die Gehölzpflanzungen als Streuobst oder als andere Landschaftselemente oder als Konditionalitäten-Landschaftselemente anerkannt werden können. Sollte für die Gehölzfläche keine solche Anerkennung als förderfähige Fläche möglich sein, scheidet die Gehölzfläche als nicht festgestellt mit Prüfung auf Sanktionsrelevanz aus der DZ-Förderung aus.

Agroforstsysteme, die ab dem 01.01.2022 angelegt wurden, dürfen keine Gehölze der Negativliste (Anhang 3 der GAPDZV) enthalten.

Merkblatt Förderfähigkeit von Flächen, Antragsformulare und Hinweise zum Sammelantrag beachten!

Zu a) Agroforstsystem mit fester Struktur

- Bei der Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise in einem Agroforstsystem auf Ackerland oder Dauergrünland ist die Fläche der Gehölzstreifen auf einer förderfähigen Ackerland- oder Dauergrünlandfläche begünstigungsfähig, die die Voraussetzungen der folgenden Punkte erfüllt.
- Die Gehölzstreifen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Der Flächenanteil der Gehölzstreifen an einer förderfähigen Ackerland- oder Dauergrünlandfläche muss zwischen 2 und 40 Prozent betragen.
 - Die Gehölzstreifen müssen weitestgehend durchgängig mit Gehölzen bestockt sein.
 - Die Mindestanzahl an Gehölzstreifen auf einem Kulturartenschlag muss zwei betragen.

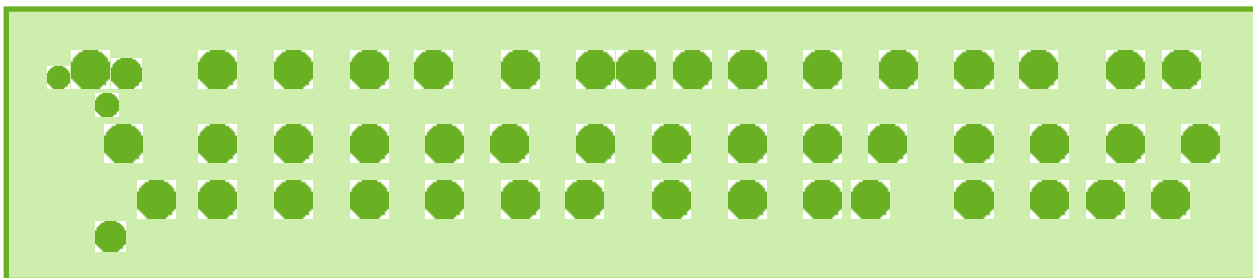
Im Sammelantrag unter Punkt II.1.5 ist anzugeben, ob ein Agroforstsystem bewirtschaftet wird. Bei der Antragstellung sind aus dem Kulturartenkatalog die Beantragtkennzeichen (BKZ) im FNN.HN zu verwenden:

BKZ	Maßnahme
AFO (auf AF/GF)	Agroforst auf dem Gehölzstreifen (eigene Bodennutzungskategorie für Acker- oder Grünland – AF/GF)
AFO (auf AL/GL)	für die beantragte Kulturart auf dem Acker- oder Grünlandfeldblock (AL/GL)

Zu b) Agroforstsystem mit verstreuten Gehölzen

- Die verstreut über die Fläche vorkommenden, mindestens 50 und höchstens 200 Gehölzpflanzen je Hektar, beziehen sich auf den jeweils beantragten Schlag.
- Der Schlag für das verstreute Agroforstsystem kann auf Ackerland (AL), Grünland (GL) oder Dauerkulturen (DA) beantragt werden.
- Bei erstmaliger Beantragung von Thüringer Betrieben ist das vom TLLLR positiv geprüfte Nutzungskonzept einzureichen. In den Folgejahren können ggf. Änderungen eingereicht werden.

Merkblatt Förderfähigkeit von Flächen, Antragsformulare und Hinweise zum Sammelantrag beachten!



Beispiel-Skizze für 2024 bei AFO – Es können Gehölzstreifen oder einzelne Gehölze verstreut angelegt werden. Abstände im Vergleich zu ÖR 3 sind nicht vorgegeben. Siehe auch Beispiel-Skizze 2 unter a) ÖR3 – Agroforstsystem

Bei der Antragstellung sind die beantragten Flächen im FNN.HN mit dem Beantragtkennzeichen (BKZ) aus dem Kulturartenkatalog zu kennzeichnen:

BKZ	Maßnahme
AFO	Agroforstsystem mit verstreuten Gehölzen

Kombinationstabelle bei der Antragstellung für Direktzahlungen (DZ):

AFO	
Kombinierbar mit DZ:	
EGS	Einkommensgrundstützung
JES	Junglandwirteeinkommensstützung
UES	Umverteilungseinkommensstützung
ÖR1c	Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen
ÖR1d	Blühstreifen/-flächen auf Ackerland - hier nur auf den Flächen zwischen den Gehölzstreifen
ÖR2	Anbau vielfältiger Kulturen
ÖR4	Dauergrünland-Extensivierung
ÖR5	Kennarten in Dauergrünland
ÖR6	Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel
ÖR7	Natura 2000, FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete
ZMK	gekoppelte Mutterkuhprämie
ZSZ	gekoppelte Mutterschaf- und Ziegenprämie

Geplante Einheitsbeträge je Hektar begünstigungsfähiger Fläche und Jahr 2024 = EGS

3 Öko-Regelungen

Ein Betriebsinhaber erhält jährlich auf Antrag eine Unterstützung für die freiwillig von ihm übernommenen Verpflichtungen zur Einhaltung von Regelungen für Klima und Umwelt (Öko-Regelungen).

Wenn die Begriffe landwirtschaftliche Fläche, Ackerland, Dauergrünland oder Dauerkulturen verwendet werden, sind die Landschaftselemente (LE) – sowohl die Konditionalität-LE als auch die anderen LE einbezogen, die zur jeweiligen förderfähigen Fläche gehören, soweit dort nicht anderes geregelt ist.

Übersicht Ökoregelungen (ÖR)

auf AL	ÖR1a	nichtproduktive Flächen auf Ackerland
auf AL	ÖR1b	Anlage von Blühstreifen/-flächen auf Ackerland
auf DA	ÖR1c	Anlage von Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen
auf GL	ÖR1d	Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland
auf AL	ÖR2	Anbau vielfältiger Kulturen
auf AL, GL	ÖR3	Beibehaltung einer agroforstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland
auf GL	ÖR4	Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebes
auf GL	ÖR5	Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten
auf AL, DA	ÖR6	Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln
auf AL, GL, DA	ÖR7	Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landwirtschaftsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura-2000-Gebieten

3.1 ÖR1a – nichtproduktive Flächen auf Ackerland

§ 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes in Verbindung mit Anlage 5 Nummer 1.1 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung

Es sind 4 Prozent des Ackerlands des Betriebes als nichtproduktive Fläche oder als Landschaftselemente vorzuhalten gemäß als Baseline GLÖZ8 (siehe Punkt 1)!

Fördervoraussetzungen (ab Antragsjahr 2024):

- Zur Vereinfachung und Erhöhung der Attraktivität sind zwei Änderungen vorgenommen worden:
 1. die Streichung der Bereitstellungsuntergrenze von einem Prozent für alle Betriebe (unter Beibehaltung der Mindestparzellengröße von 0,1 ha) sowie

2. die Möglichkeit für Betriebe mit mehr als 10 Hektar Ackerland, unabhängig von der Prämienstruktur für bis zu einem Hektar die Prämie der ersten Stufe (1.300 €/ha) zu beziehen, auch wenn dadurch mehr als 6 Prozent stillgelegt würden.
- Die Prämie für teilnehmende Betriebe mit bis zu 100 Hektar förderfähiger Ackerfläche wird dadurch höher, da sie mit einem Hektar mehr als ein Prozent mit der ersten Prämienstufe (1.300 €) vergütet bekommen. Darüber hinaus gibt es auch Anreize für größere Betriebe, an der Maßnahme teilzunehmen, die bisher aufgrund des Mindestanteils von einem Prozent nicht an der Maßnahme teilgenommen haben und nun auch mit einem Anteil von weniger als 1 Prozent ihrer Ackerfläche teilnehmen können (bei Ausschöpfung des 1 ha).

Übersicht der Anpassungen zu Öko-Regelung 1a („Brache“):

	Antragsjahr 2023	Antragsjahre ab 2024
Bereitstellungsgrenzen		
Mindestparzellengröße	0,1 ha	0,1 ha
Bereitstellungsuntergrenze zur Teilnahme	1 % des förderfähigen Ackerlandes	keine bzw. Mindestparzellengröße
Bereitstellungsobergrenze zur Teilnahme	6 % des förderfähigen Ackerlandes ohne weitere Ausnahmen	6 % unabhängig hiervon jedoch bis zu 1 ha des förderfähigen Ackerlandes
Prämienstufen entsprechend bereitgestellter Fläche		
Prämie Stufe 1	1.300 € für das erste Prozent des förderfähigen Ackerlandes	1.300 € für den ersten bereitgestellten Hektar Ackerland* , im übrigen wie 2023
Prämie Stufe 2	500 € für die über Stufe 1 hinausgehende Fläche bis max. 2 % des förderfähigen Ackerlandes	500 € für die über Stufe 1 hinausgehende Fläche bis max. 2 % des förderfähigen Ackerlandes
Prämie Stufe 3	300 € für die über Stufe 2 hinausgehende Fläche bis max. 6 % des förderfähigen Ackerlandes	300 € für die über Stufe 2 hinausgehende Fläche bis max. 6 % des förderfähigen Ackerlandes

* nicht für Betriebe mit bis zu 10 Hektar Ackerland

- Ein ÖR1a-Schlag darf nicht gleichzeitig für GLÖZ8 beantragt werden. Grenzt eine GLÖZ8-Fläche an einer ÖR1a-Fläche, so müssen zwei getrennte Teilflächengeometrien ausgewiesen werden, die auch die Einhaltung der zum Teil verschiedenen Verpflichtungsinhalte sicherstellen. Eine Kenntlichmachung vor Ort ist geboten.
- Die ÖR1a-Fläche muss mindestens 0,1 ha groß sein.
- Der Anteil der ÖR1a-Flächen ist extra zu kennzeichnen. Davor sollten die GLÖZ8-Flächen ausgewiesen und der Anteil von mindestens 4 % zum gesamten förderfähigen Ackerland (einschließlich Konditionalitäten-LE) im Rahmen der Berechnung sichergestellt sein.
- Die ÖR1a darf nur für den Umfang bewilligt werden, der über den Anteil, der sich aus den Bedingungen der Konditionalität (GLÖZ8) ergibt, hinausgeht. Begünstigungsfähig ist nichtproduktives Ackerland höchstens im Umfang von 6 Prozent des förderfähigen Ackerlands des Betriebes.
- Landschaftselemente die unter die Konditionalität fallen, sowie Ackerland innerhalb von Agroforstsystemen können nicht mit ÖR1a beantragt werden.
- Jede nichtproduktive Fläche muss während des ganzen Antragsjahres brachliegen und der Selbstbegrünung überlassen oder durch Aussaat aktiv begrünt werden. Außer in Kombination mit ÖR1b muss aufgrund § 17 Abs. 4 GAPKondV eine aktive Begrünung bis zum 31.03. des Antragsjahres erfolgt sein. Die Begrünung durch Aussaat darf nicht mittels Reinsaat einer landwirtschaftlichen Kulturpflanze erfolgen. Eine Reinsaat liegt vor, wenn Samen nur einer Spezies verwendet werden.
- Auf einer nichtproduktiven Fläche dürfen Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger und Pflanzenschutzmittel nicht angewendet werden.

- Abweichend vom Düngungs- und Pflanzenschutzmittelverbot darf ab dem 1. September des Antragsjahres eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führt, vorbereitet, durchgeführt oder der Aufwuchs durch Schafe oder Ziegen beweidet werden.
- Eine Aussaat von Wintergerste oder Winterraps ab dem 15. August ist möglich.
- Die Mindesttätigkeit (Mulchen, Aufwuchs Mähen und Mähgut Abfahren, aktiv begrünen) muss nur jedes zweite Jahr erfolgen, wenn die ÖR1a-Fläche für mehrere Jahre dienen soll.

Merkblatt Förderfähigkeit von Flächen, Antragsformulare und Hinweise zum Sammelantrag beachten!

Im Antrag DZ.ÖR ist die Ökoregelung durch Ankreuzen und mit Kennzeichnung von mindestens einer landwirtschaftlichen Parzelle im FNN.HN mit dem BKZ zu beantragen.

Bei der Antragstellung sind aus dem Kulturartenkatalog die Beantragtkennzeichen (BKZ) im FNN.HN zu verwenden:

BKZ	Maßnahme
ÖR1a	nichtproduktive Flächen auf Ackerland
GLÖZ8S	nichtproduktive Flächen mit Selbstbegrünung und Landschaftselemente (Mindestanteil 4 % GLÖZ8)
GLÖZ8A	nichtproduktive Flächen mit aktiver Begrünung und Landschaftselemente (Mindestanteil 4 % GLÖZ8)

Kombinationstabelle bei der Antragstellung für Direktzahlungen (DZ):

ÖR1a	
Kombinierbar mit DZ:	
EGS	Einkommensgrundstützung
JES	Junglandwirteeinkommensstützung
UES	Umverteilungseinkommensstützung
ÖR1b	Blühstreifen/-flächen auf Ackerland
ÖR7	Natura 2000, FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete
ZMK	gekoppelte Mutterkuhprämie
ZSZ	gekoppelte Mutterschaf- und Ziegenprämie
APV	Agri-Photovoltaik-Anlagen auf AL

Geplante Einheitsbeträge je Hektar begünstigungsfähiger Fläche und Antragsjahr für die in § 20 Absatz 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes genannten Öko-Regelungen, Anlage 4 GAPDZV

- Für die begünstigungsfähige Fläche im Umfang des bis zum ersten Hektar bereitgestellten förderfähigen Ackerlandes oder bei größeren Betrieben die 1 Prozent des förderfähigen Ackerlandes geltend machen können, wird der geplante Einheitsbetrag **Stufe 1** angewendet.
- Für die darüber hinaus gehende begünstigungsfähige Fläche bis zum Umfang von 2 Prozent des förderfähigen Ackerlandes wird der geplante Einheitsbetrag **Stufe 2** angewendet.
- Für die darüber hinaus gehende begünstigungsfähige Fläche wird der geplante Einheitsbetrag **Stufe 3** angewendet.

	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag Stufe 1	1 300	1 300	1 300
Geplanter Einheitsbetrag Stufe 2	500	500	500
Geplanter Einheitsbetrag Stufe 3	300	300	300

3.2 ÖR1b – Anlage von Blühstreifen/-flächen auf Ackerland

Vereinfachung

Die Form- und Größenvorgaben für Blühstreifen/Flächen bei ÖR 1b werden reduziert. Eine Differenzierung zwischen Flächen und Streifen sowie die bisher gültigen Mindest- und Maximalbreiten bzw. die Prüfungen dieser detaillierten Vorgaben in der Datenbank fallen weg. Künftig gilt, dass Blühstreifen und -flächen jeweils eine Höchstgröße von drei Hektar und eine Mindestbreite von fünf Metern haben müssen. Die Mindestparzellengröße von 0,1 Hektar ist weiterhin einzuhalten. Damit können positive Umwelteffekte erzielt werden. Dies betrifft insbesondere Flächen, die zuvor zu schmal waren, um die bisherige Mindestbreite zu erfüllen.

§ 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes in Verbindung mit Anlage 5 Nummer 1.2 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung

Die Öko-Regelung ÖR1b darf nur zusätzlich zu ÖR1a beantragt werden. Eine separate Beantragung oder eine andere Kombination als mit ÖR1a ist nicht zulässig.

Es sind 4 Prozent des Ackerlands des Betriebes als nichtproduktive Fläche oder als Landschaftselemente vorzuhalten, GLÖZ8 Baseline!

- Die ÖR1b-Fläche muss mindestens 0,1 ha groß sein, und darf maximal 3 ha groß sein
- Blühstreifen und Blühflächen sind im FNN.HN systemseitig dennoch mit dem jeweiligen Kulturartencode getrennt zu beantragen.
- Ein Umbruch der ÖR1b-Fläche nach dem 1. September als Vorbereitung für die Folgekultur ist nur möglich, wenn die Fläche bereits im Vorjahr für ÖR1b beantragt und bewilligt wurde und nur wenn eine Kulturart mit Erzeugungsziel angebaut wird, die im Antragsjahr nicht zu einer Ernte führt.
- Auf einem Blühstreifen oder einer Blühfläche muss sich ein Pflanzenbestand nach Maßgabe der Nummern 8.1) bis 8.3) befinden, der durch Aussaat einer Saatgutmischung nach GAPDZV, Anhang 1 etabliert worden ist.

Die für Thüringen gültige Liste ist [hier](#) zu finden.

Die Saatgutmischung muss aus

- mindestens 10 der in Anhang 1 in Gruppe A aufgeführten Arten bestehen, die zusätzlich durch Arten aus Anhang 1 Gruppe B ergänzt sein können, oder
- mindestens 5 der in Anhang 1 in Gruppe A und mindestens 5 der in Anhang 1 in Gruppe B aufgeführten Arten bestehen.

- Eine Fläche kann in dem Jahr, das auf das erste Antragsjahr folgt, ohne erneute Aussaat wieder beantragt werden, wenn bei der Aussaat eine Mischung nach Nummer 8.1 Buchstabe b verwendet wurde.
- Die Aussaat hat bis zum 15. Mai des jeweiligen Antragsjahres zu erfolgen. Im Fall der Nummer 8.2 ist der 15. Mai des ersten Antragsjahres spätester Aussaattermin. Eine Nachsaat ist zulässig, wenn die erste Aussaat unzureichend aufgegangen ist.
- Für ÖR1b ist zusätzlich das Jahr der Aussaat mit der Kategorie der Saatgutmischung im Sammelantrag anzugeben.
- Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger und Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewendet werden.
- Die Mindesttätigkeit (Aussaat einer Blütmischung, Mulchen, Aufwuchs Mähen und das Mähgut Abfahren) muss nur alle zwei Jahre erfolgen.
- Die amtlichen Saatgutetiketten für das verwendete Saatgut und die Rechnungen über dieses Saatgut ist aufzubewahren. Im Falle des Fehlens amtlicher Saatgutetiketten, insbesondere bei der Aussaat selbst erzeugter Saatgutnachzuchten sind für jede verwendete Kulturpflanzenmischung geeignete Nachweise, wie insbesondere Rückstellproben, vorzuhalten.

Merkblatt Förderfähigkeit von Flächen, Antragsformulare und Hinweise zum Sammelantrag beachten!

Ausschlussgebiete hinsichtlich der Förderung ÖR1b

Grundlage für die Ermittlung der Ausschlussgebiete für die ÖR1b bilden die aufgrund besonderer regionaler Gegebenheiten zu georeferenzierten Flächendaten umgebildeten Fundpunkte von Arten der Ackerbegleitflora.

In der Thüringer Verordnung zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik ab 2023 wird in § 10 – Ausschlussgebiete für bestimmte Öko-Regelungen – Abs. 1 und 2 ebenfalls Bezug auf die ÖR1b genommen.

Die Flächen mit diesen Artenvorkommen werden jeweils als verbindliche, für die gesamte Landesfläche des Freistaates Thüringen geltende „Ausschlussgebiete gemäß § 10 Verordnung zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik ab 2023“ bezeichnet.

Die Geofachdaten der Ausschlussgebiete sind in digitaler Form über das [Geoportal Thüringen](#) abrufbar und beim TLLLR während der Dienstzeiten einsehbar.

Im Antrag DZ.ÖR ist die Teilnahme an der Ökoregelung durch Ankreuzen zu beantragen und mindestens eine landwirtschaftliche Parzelle im FNN.HN mit dem BKZ zu kennzeichnen. Das Jahr der Aussaat mit der Kategorie der Saatgutmischung ist im FNN.HN anzugeben.

Bei der Antragstellung sind aus dem Kulturartenkatalog die Beantragtkennzeichen (BKZ) im FNN.HN zu verwenden:

BKZ	Maßnahme
ÖR1b	Blühstreifen/-flächen auf Ackerland der ÖR1a +ÖR1b

Kombinationstabelle bei der Antragstellung für Direktzahlungen (DZ):

ÖR1b	
Kombinierbar mit DZ:	
EGS	Einkommensgrundstützung
JES	Junglandwirteeinkommensstützung
UES	Umverteilungseinkommensstützung
ÖR1a	nichtproduktive Flächen auf Ackerland
ÖR7	Natura 2000, FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete
ZMK	gekoppelte Mutterkuhprämie
ZSZ	gekoppelte Mutterschaf- und Ziegenprämie
APV	Agri-Photovoltaik-Anlagen auf AL

Geplante Einheitsbeträge je Hektar begünstigungsfähiger Fläche und Antragsjahr für die in § 20 Absatz 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes genannten Öko-Regelungen, Anlage 4 GAPDZV

§ 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes (€/ha)

	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag	200	150	150

3.3 ÖR1c – Anlage von Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen (DA)

Vereinfachung

Die Form- und Größenvorgaben für Blühstreifen/Flächen bei ÖR1c werden reduziert. Eine Differenzierung zwischen Flächen und Streifen sowie die bisher gültigen Mindest- und Maximalbreiten bzw. die Prüfungen dieser detaillierten Vorgaben in der Datenbank fallen weg. Künftig gilt, dass Blühstreifen und -flächen jeweils eine Höchstgröße von drei Hektar und eine Mindestbreite von fünf Metern haben müssen. Die Mindestparzellengröße von 0,1 Hektar ist weiterhin einzuhalten. Damit können positive Umwelteffekte erzielt werden. Dies betrifft insbesondere Flächen, die zuvor zu schmal waren, um die bisherige Mindestbreite zu erfüllen.

§ 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes in Verbindung mit Anlage 5 Nummer 1.3 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung

- Eine ÖR1c-Fläche kann ein vom Antragsteller bezeichneter förderfähiger Streifen oder eine Teilfläche eines Schlages sein.
- Die ÖR1c-Fläche ist ein Teil einer landwirtschaftlichen Parzelle mit einem Dauerkultur-Kulturartencode.
- Die InVeKoS-Mindestparzellengröße des DK-Schlages inklusive der ÖR1c-Fläche (der landwirtschaftlichen Parzelle) ist dennoch einzuhalten, in Thüringen 0,1 ha.
- Es gelten die gleichen Verpflichtungen wie in ÖR1b hinsichtlich der Nummern 8.1 bis 10.
- Die Saatgutmischungskategorie ist in Bezug auf den Aussaattermin zu plausibilisieren. Liegt der Aussaattermin im Vorjahr, ist nur die Saatgutmischung der Kategorie b zulässig.

- Die amtlichen Saatgutetiketten für das verwendete Saatgut und die Rechnungen über dieses Saatgut ist aufzubewahren. Im Falle des Fehlens amtlicher Saatgutetiketten, insbesondere bei der Aussaat selbst erzeugter Saatgutnachzuchten sind für jede verwendete Kulturpflanzenmischung geeignete Nachweise, wie insbesondere Rückstellproben, vorzuhalten.

Merkblatt Förderfähigkeit von Flächen, Antragsformulare und Hinweise zum Sammelantrag beachten!

Im Antrag DZ.ÖR ist die Teilnahme an der Ökoregelung durch Ankreuzen zu beantragen und mindestens eine landwirtschaftliche Parzelle im FNN.HN mit dem BKZ zu kennzeichnen. Das Jahr der Aussaat mit der Kategorie der Saatgutmischung ist im FNN.HN anzugeben.

Bei der Antragstellung sind aus dem Kulturartenkatalog die Beantragtkennzeichen (BKZ) im FNN.HN zu verwenden:

BKZ	Maßnahme
ÖR1c	Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen

Kombinationstabelle bei der Antragstellung für Direktzahlungen (DZ):

ÖR1c	
Kombinierbar mit DZ:	
EGS	Einkommensgrundstützung
JES	Junglandwirteeinkommensstützung
UES	Umverteilungseinkommensstützung
ÖR7	Natura 2000, FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete
ZMK	gekoppelte Mutterkuhprämie
ZSZ	gekoppelte Mutterschaf- und Ziegenprämie
APV	Agri-Photovoltaik auf DA
AFO	Agroforstsystem mit verstreuter Struktur

Geplante Einheitsbeträge je Hektar begünstigungsfähiger Fläche und Antragsjahr für die in § 20 Absatz 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes genannten Öko-Regelungen, Anlage 4 GAPDZV

§ 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes (€/ha)

	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag	200	150	150

3.4 ÖR1d – Altgrasstreifen/-Flächen in Dauergrünland

§ 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes in Verbindung mit Anlage 5 Nummer 1.4 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung

- ÖR1d-Flächen sind Streifen oder Teilflächen eines vom Antragsteller bezeichneten förderfähigen DGL-Schlages.
- Die begünstigungsfähigen Altgrasstreifen oder -flächen müssen mindestens 1 Prozent des förderfähigen Dauergrünlands des Betriebs umfassen.
- Begünstigungsfähig sind Altgrasstreifen oder -flächen höchstens im Umfang von 6 Prozent des förderfähigen Dauergrünlands des Betriebs.
- Der Anteil der ÖR1d-Flächen am gesamten förderfähigen Dauergrünland ist im Rahmen der Berechnungen zum Antrag zu bestimmen.
- Zu den begünstigungsfähigen Altgrasstreifen oder -flächen gehören nicht die Landschaftselemente gemäß Konditionalität.
- Altgrasstreifen oder -flächen dürfen höchstens 20 Prozent einer förderfähigen Dauergrünlandfläche (Schlag) bedecken.
- Ein Altgrasstreifen oder eine Altgrasfläche muss mindestens 0,1 Hektar groß sein.
- Altgrasstreifen oder Altgrasflächen dürfen sich höchstens in zwei aufeinanderfolgenden Jahren auf derselben Stelle befinden.
- Eine Beweidung oder eine Schnittnutzung vor dem 1. September ist nicht zulässig. Ein Mulchen ist förderschädlich. Kommt als landwirtschaftliche Tätigkeit nur die Mindesttätigkeit für den Betrieb in Frage, so ist der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren.
- Der Altgrasstreifen oder die Altgrasfläche muss sich von der übrigen Dauergrünlandfläche unterscheiden. Das bedeutet, dass die übrige Dauergrünlandfläche mit verschiedenen Aufwüchsen sich vom Altgrasstreifen mit frühester Mahd oder Beweidung ab 1. September im Nutzungsregime unterscheidet. Bei Weidenutzung der übrigen Dauergrünlandfläche ist der Altgrasstreifen bzw. die Altgrasfläche auszukoppeln.
- Die Mindesttätigkeit muss nur jedes zweite Jahr erfolgen.

Merkblatt Förderfähigkeit von Flächen, Antragsformulare und Hinweise zum Sammelantrag beachten!

Im Antrag DZ.ÖR ist die Teilnahme an der Ökoregelung durch Ankreuzen zu beantragen und mindestens eine landwirtschaftliche Parzelle im FNN.HN mit dem BKZ zu kennzeichnen.

Bei der Antragstellung sind aus dem Kulturartenkatalog die Beantragtkennzeichen (BKZ) im FNN.HN zu verwenden:

BKZ	Maßnahme
ÖR1d	Altgrasstreifen/-Flächen in Dauergrünland

Kombinationstabelle bei der Antragstellung für Direktzahlungen (DZ):

ÖR1d	
Kombinierbar mit DZ:	
EGS	Einkommensgrundstützung
JES	Junglandwirteinkommensstützung
UES	Umverteilungseinkommensstützung
ÖR3	Agroforst (Agroforst mit Gehölzstreifen auf GL) – hier nur auf den Flächen zwischen den Gehölzstreifen
ÖR4	Dauergrünland-Extensivierung
ÖR5	Kennarten in Dauergrünland
ÖR7	Natura 2000, FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete
ZMK	gekoppelte Mutterkuhprämie
ZSZ	gekoppelte Mutterschaf- und Ziegenprämie
APV	Agri-Photovoltaik-Anlagen auf DGL
AFO	Agroforst (Agroforst mit verstreuter Struktur) – hier nur außerhalb der Agroforstgehölze

Geplante Einheitsbeträge je Hektar begünstigungsfähiger Fläche und Antragsjahr für die in § 20 Absatz 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes genannten Öko-Regelungen, Anlage 4 GAPDZV

- Für die begünstigungsfähige Fläche im Umfang von 1 Prozent des förderfähigen Dauergrünlands wird der geplante Einheitsbetrag **Stufe 1** angewendet.
- Für die darüber hinaus gehende begünstigungsfähige Fläche bis zum Umfang von 3 Prozent des förderfähigen Dauergrünlands wird der geplante Einheitsbetrag **Stufe 2** angewendet.
- Für die darüber hinaus gehende begünstigungsfähige Fläche wird der geplante Einheitsbetrag **Stufe 3** angewendet.

§ 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes (€/ha)

	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag Stufe 1	900	900	900
Geplanter Einheitsbetrag Stufe 2	400	400	400
Geplanter Einheitsbetrag Stufe 3	200	200	200

3.5 ÖR2 – Anbau vielfältiger Kulturen

§ 20 Absatz 1 Nummer 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes in Verbindung mit Anlage 5 Nummer 2 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung

- Begünstigungsfähig ist förderfähiges Ackerland, das die Voraussetzungen der nachfolgenden Punkte erfüllt, **mit Ausnahme des brachliegenden Ackerlandes (siehe Punkt 1)**.
- Auf dem förderfähigen Ackerland des Betriebs, mit Ausnahme des brachliegenden Ackerlandes, sind mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten im Antragsjahr anzubauen.

- Bei den Berechnungen der Hauptfruchtartenanteile ist das gesamte förderfähige Ackerland nach Nummer 1 zu berücksichtigen, also auch Parzellen unterhalb der Mindestgröße. Für diese separaten landwirtschaftlichen Parzellen unterhalb der Mindestgröße werden jedoch keine Direktzahlungen gewährt.
- Jede Hauptfruchtart muss auf mindestens 10 Prozent und darf auf höchstens 30 Prozent der Fläche nach Nummer 2 angebaut werden.
- Es müssen mindestens 10 Prozent Leguminosen, einschließlich deren Gemenge, bei denen Leguminosen auf der Fläche überwiegen, angebaut werden.
- Bei mehr als 5 Hauptfruchtarten werden im Rahmen der Berechnung die Hauptfruchtarten zu Gunsten des AS zusammengefasst, um die Mindestanteile zu prüfen.
- Die Zuordnung der Kulturen zu den Hauptfruchtarten wird anhand der Systematik im Thüringer Kulturartenkatalog/NC-Liste vorgenommen.
- Die brachliegenden AL-Flächen werden gemäß Thüringer Kulturartenkatalog/NC-Liste gekennzeichnet.
- Als Hauptfrucht für den Anbauzeitraum 1. Juni bis 15. Juli zählen
 - eine Kultur einer der verschiedenen in der botanischen Klassifikation landwirtschaftlicher Kulturpflanzen definierten Gattungen,
 - jede Art im Fall der Gattungen Brassicaceae, Solanaceae und Cucurbitaceae,
 - Gras oder andere Grünfütterpflanzen im Sinne des § 7 Absatz 2 mit Ausnahme von Leguminosenmischkultur im Sinne der Nummer 12.
- Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Hauptfruchtarten, auch wenn sie zur selben Gattung gehören.
- Triticum spelta gilt als unterschiedliche Hauptfruchtart gegenüber Hauptfruchtarten, die zu der selben Gattung gehören.
- Alle Mischkulturen von Leguminosen oder von Leguminosen mit anderen Pflanzen, sofern Leguminosen überwiegen, zählen zu der einzigen Hauptfruchtart Leguminosenmischkultur.
- Alle Mischkulturen, die nicht unter Nummer 9 Buchstabe c oder Nummer 12 fallen und durch Aussaat einer Saatgutmischung oder Aussaat oder Anpflanzung mehrerer Kulturpflanzen in getrennten Reihen etabliert wurden, zählen zu der einzigen Hauptfruchtart sonstige Mischkultur.
- Der Anteil von Getreide an der in Nummer 2 genannten Fläche darf höchstens 66 Prozent betragen. Als Getreide zählen alle Getreidearten außer Mais.

Merkblatt Förderfähigkeit von Flächen, Antragsformulare und Hinweise zum Sammelantrag beachten!

Im Antrag DZ.ÖR ist die Teilnahme an der Ökoregelung durch Ankreuzen zu beantragen und alle landwirtschaftlichen Parzellen einschließlich Konditionalitäten-LE mit dem BKZ außer nichtproduktives Ackerland in Form von ÖR1a/b und GLÖZ8A bzw. GLÖZ8S am FNN.HN zu kennzeichnen.

Bei der Antragstellung sind aus dem Kulturartenkatalog die Beantragtkennzeichen (BKZ) im FNN.HN zu verwenden:

BKZ	Maßnahme
ÖR2	Anbau vielfältiger Kulturen

Kombinationstabelle bei der Antragstellung für Direktzahlungen (DZ):

ÖR2	
Kombinierbar mit DZ:	
EGS	Einkommensgrundstützung
JES	Junglandwirteeinkommensstützung
UES	Umverteilungseinkommensstützung
ÖR3	Agroforst (Agroforst mit Gehölzstreifen nur AL) - hier geht die Gesamtfläche des Agroforstsystems in die Berechnung für die jeweilige Kultur ein
ÖR6	Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel
ÖR7	Natura 2000, FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete
ZMK	gekoppelte Mutterkuhprämie
ZSZ	gekoppelte Mutterschaf- und Ziegenprämie
APV	Agri-Photovoltaik-Anlagen auf AL
AFO	Agroforst mit verstreuter Struktur, - hier geht die Gesamtfläche des Agroforstsystems in die Berechnung ein

Geplante Einheitsbeträge je Hektar begünstigungsfähiger Fläche und Antragsjahr für die in § 20 Absatz 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes genannten Öko-Regelungen, Anlage 4 GAPDZV

§ 20 Absatz 1 Nummer 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes (€/ha)

	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag	60	45	45

3.6 ÖR3 – Beibehaltung einer agroforstwirtschaftlichen Bewirtschaftung von Ackerland und Dauergrünland

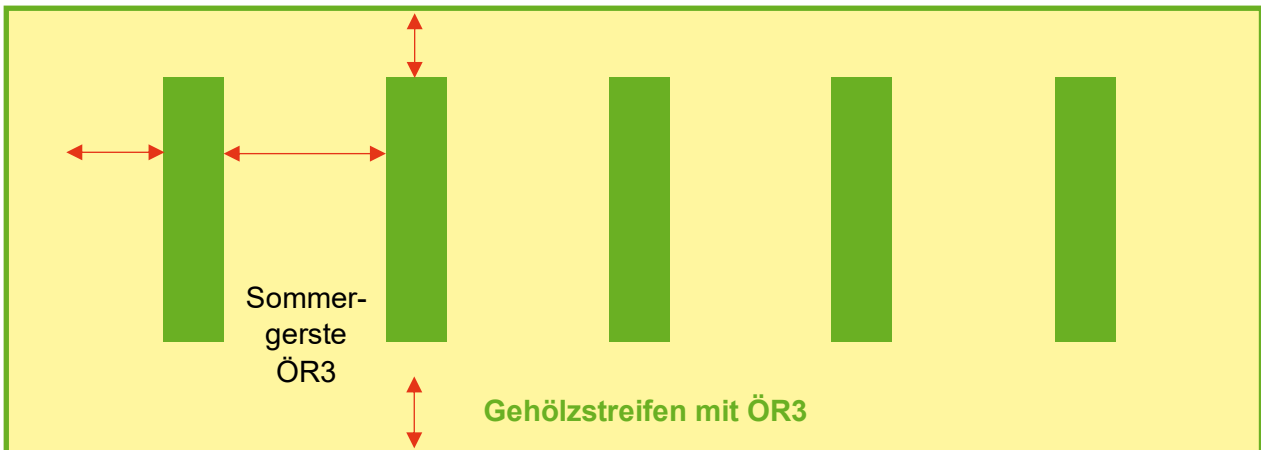
Bitte beachten Sie die grundlegenden Anforderungen an das Agroforstsystem unter Punkt 1.5, die auch für diese Öko-Regelung gelten.

Agroforstwirtschaftliche Bewirtschaftung ÖR3

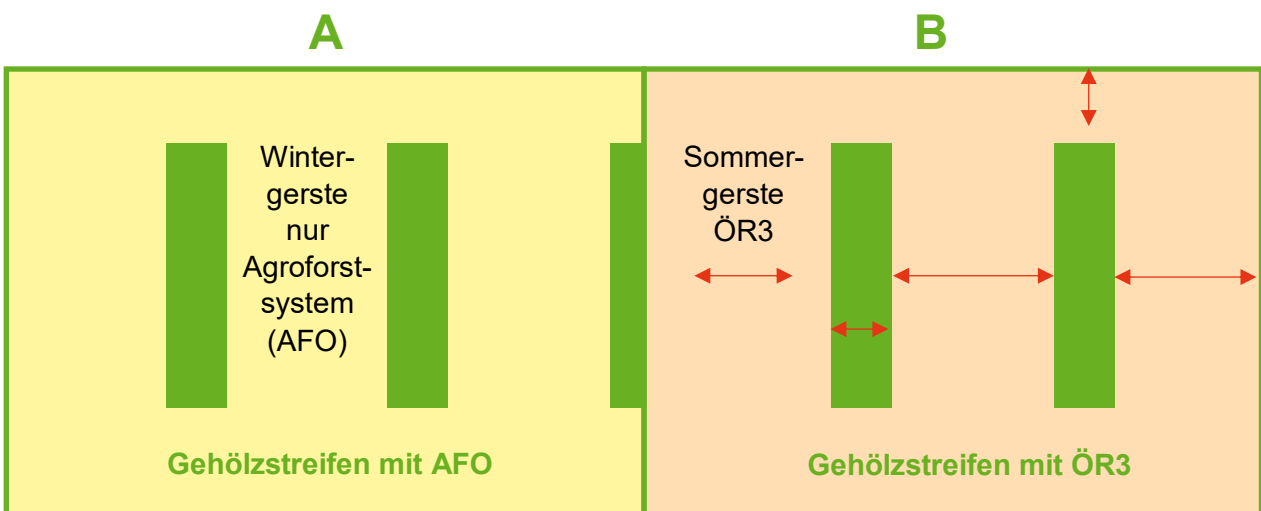
- Bei der Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise in einem Agroforstsystem auf Ackerland oder Dauergrünland ist die Fläche der Gehölzstreifen auf einer förderfähigen Ackerland- oder Dauergrünlandfläche begünstigungsfähig, die die Voraussetzungen der folgenden Punkte erfüllt.
- Die Gehölzstreifen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Der Flächenanteil der Gehölzstreifen an einer förderfähigen Ackerland- oder Dauergrünlandfläche muss zwischen 2 und 35 Prozent betragen.
 - Die Gehölzstreifen müssen weitestgehend durchgängig mit Gehölzen bestockt sein.
 - Die Mindestanzahl an Gehölzstreifen auf einem Kulturartenschlag muss zwei betragen.
 - Die Breite der einzelnen Gehölzstreifen muss zwischen 3 und 25 Meter betragen.
 - Der größte Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen sowie zwischen einem Gehölzstreifen und dem Rand der Fläche (Schlag) darf nicht mehr als 100 Meter betragen.

- Der kleinste Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen sowie zwischen einem Gehölzstreifen und dem Rand der Fläche muss 20 Meter betragen. Wird ein Gehölzstreifen fließgewässerbegleitend oder in Gewässernähe angelegt, kann abweichend von Satz 1 der dort vorgegebene Abstand zum Rand der Fläche geringer sein.
- Unbeschadet naturschutzrechtlicher Vorschriften sind Maßnahmen der Holzernte im Antragsjahr nur in den Monaten Januar, Februar und Dezember zulässig.

Merkblatt Förderfähigkeit von Flächen, Antragsformulare und Hinweise zum Sammelantrag beachten!



1. Beispiel-Skizze für 2024 bei ÖR3 – hier Agroforstsystem mit Gehölzstreifen



2. Beispiel-Skizze gleiche Flächen wie unter 1. (aber angenommen 2025)

- A** Hier Abstände innerhalb des Schlags für ÖR3 aus 2024 in 2025 nicht mehr eingehalten, auf dem Teil (neuer Schlag) ist aber dennoch eine Förderung für die Kultur und die Gehölzstreifen jeweils mit AFO möglich, aber nicht mehr ÖR3.
- B** Die Vorgaben aus 2024 für ÖR3 wurden auf diesem Schlag auch für 2025 eingehalten, dementsprechend kann hier weiterhin die Förderung ÖR3 erfolgen.

Ein einzelner Gehölzstreifen kann nicht aus der Beantragung herausgelassen werden, da es sich beim Agroforstsystem um eine geschlossene Einheit handelt.

Ausschlussgebiete hinsichtlich der Förderung ÖR3

Grundlage für die Ermittlung der Ausschlussgebiete bezüglich der ÖR3 bilden die aufgrund besonderer regionaler Gegebenheiten festgelegten Biotope und Schutzgebiete in Thüringen.

In der Thüringer Verordnung zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik ab 2023 wird in § 10 – Ausschlussgebiete für bestimmte Öko-Regelungen – Abs. 3 und 4 ebenfalls Bezug auf die ÖR3 genommen.

Die Flächen mit den entsprechenden Biotopen, Lebensraumtypen und Schutzgebieten werden jeweils als verbindliche, für die gesamte Landesfläche des Freistaates Thüringen geltende „Ausschlussgebiete gemäß § 10 Verordnung zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik ab 2023“ bezeichnet. Die Geofachdaten der Ausschlussgebiete sind in digitaler Form über das [Geoportal Thüringen](#) abrufbar und beim TLLLR während der Dienstzeiten einsehbar.

Im Antrag DZ.ÖR ist die Teilnahme an der Ökoregelung durch Ankreuzen zu beantragen und mindestens eine landwirtschaftliche Parzelle im FNN.HN mit dem BKZ zu kennzeichnen.

Bei der Antragstellung sind aus dem Kulturartenkatalog die Beantragtkennzeichen (BKZ) im FNN.HN zu verwenden:

BKZ	Maßnahme
ÖR3 (auf AF/GF)	Agroforst auf dem Gehölzstreifen (eigene Bodennutzungskategorie für Acker- oder Grünland – AF/GF)
AFO (auf AL/GL)	für die beantragte Kulturart auf dem Acker- oder Grünlandfeldblock (AL/GL)

Kombinationstabelle bei der Antragstellung für Direktzahlungen (DZ):

ÖR3	
Kombinierbar mit DZ:	
EGS	Einkommensgrundstützung
JES	Junglandwirteeinkommensstützung
UES	Umverteilungseinkommensstützung
ÖR1d	Blühstreifen/-flächen auf Ackerland - hier nur auf den Flächen zwischen den Gehölzstreifen
ÖR2	Anbau vielfältiger Kulturen
ÖR4	Dauergrünland-Extensivierung
ÖR5	Kennarten in Dauergrünland
ÖR6	Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel
ÖR7	Natura 2000, FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete
ZMK	gekoppelte Mutterkuhprämie
ZSZ	gekoppelte Mutterschaf- und Ziegenprämie
AFO	Agroforstsystem (in festen Strukturen aus AL, GL)

Geplante Einheitsbeträge je Hektar begünstigungsfähiger Fläche und Antragsjahr für die in § 20 Absatz 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes genannten Öko-Regelungen, Anlage 4 GAPDZV

§ 20 Absatz 1 Nummer 3 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes (€/ha)

	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag	200	60	60

3.7 ÖR4 – Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebes

§ 20 Absatz 1 Nummer 4 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes in Verbindung mit Anlage 5 Nummer 4 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung

- Begünstigungsfähig ist das gesamte förderfähige Dauergrünland (einschließlich ÖR1d und aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland) eines Betriebs, wenn die Voraussetzungen der nachfolgenden Punkte erfüllt sind.
- Im Antragsjahr ist durchschnittlich ein Viehbesatz von mindestens 0,3 und höchstens 1,4 raufutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) je Hektar förderfähiges Dauergrünland einzuhalten. Es gibt keine Toleranz bei Überschreitung des maximalen Viehbesatzes.
- Die Verwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern ist nur in dem Umfang erlaubt, der dem Dunganfall von höchstens 1,4 RGV je Hektar förderfähiges Dauergrünland des Betriebs entspricht. Diese Verpflichtung gilt als eingehalten, wenn es ein Dauergrünlandbetrieb ist, der nur die anrechenbaren Tierarten hält, die Besatzstärke erfüllt und keine Düngemittel von Dritten bezieht. Wird Ackerland bewirtschaftet oder werden Düngemittel von Dritten bezogen, sind Aufzeichnungen zu führen, um zu belegen, dass der maximale Düngewert im Durchschnitt auf dem DGL nicht überschritten wird.

Wegen der allgemeinen Formulierung ist bei der maximal zulässigen Düngung das Produktionsprofil und die Intensitätsstufe nach DüV zu beachten.

- Zugrunde gelegt wird der Berechnungsschlüssel nach Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18) in der durch die Verordnung (EU) 2016/669 der Kommission vom 28. April 2016 (ABl. L 115 vom 29.4.2016, S. 33) geänderten Fassung.

Darüber hinaus findet ebenfalls eine Vereinfachung bei ÖR4, der **Extensivierung des Dauergrünlandes**, statt. Die Restriktion, dass im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September nur an 40 Tagen der Viehbesatz von 0,3 RGV unterschritten werden darf, wird gestrichen. Zudem wird klargestellt, dass Lämmer von den angegebenen RGV für die Kategorie „Schafe/Ziegen“ mitumfasst sind.

Der Durchschnittswert gilt ganzjährig vom 01.01. bis 31.12.

Tabelle: Umrechnung der Tierbestände in RGV

Altersklasse	Rinder	Schafe und Ziegen	Equiden
0-6 Monate	0,4		
6 Monate bis 2 Jahre	0,6		
über 2 Jahre	1,0		
über 6 Monate			1,0
ab 10 Monate		0,15	

- Im Sammelantrag und im Antrag auf Ökoregelung ist entsprechend anzugeben, ob die zusätzliche Verwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern geplant ist.
- Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewendet werden. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zulassen.

- Dauergrünlandflächen des Betriebs dürfen im Antragsjahr nicht gepflügt und nicht umgewandelt werden. Zur Wiederherstellung der Grasnarbe nach einer Zerstörung durch höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Merkblatt Förderfähigkeit von Flächen, Antragsformulare und Hinweise zum Sammelantrag beachten!

Im Antrag DZ.ÖR ist die Teilnahme an der Ökoregelung durch Ankreuzen zu beantragen und mindestens eine landwirtschaftliche Parzelle im FNN.HN mit dem BKZ zu kennzeichnen.

In der Anlage Tierbestand ist die Spalte 3a auszufüllen.

Bei der Antragstellung sind aus dem Kulturartenkatalog die Beantragtkennzeichen (BKZ) im FNN.HN zu verwenden:

BKZ	Maßnahme
ÖR4	Dauergrünland-Extensivierung

Kombinationstabelle bei der Antragstellung für Direktzahlungen (DZ):

ÖR4	
Kombinierbar mit DZ:	
EGS	Einkommensgrundstützung
JES	Junglandwirteeinkommensstützung
UES	Umverteilungseinkommensstützung
ÖR1d	Blühstreifen/-flächen auf Ackerland - hier nur auf den Flächen zwischen den Gehölzstreifen
ÖR3	Agroforst (Agroforst mit Gehölzstreifen nur AL und GL)
ÖR5	Kennarten in Dauergrünland
ÖR7	Natura 2000, FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete
ZMK	gekoppelte Mutterkuhprämie
ZSZ	gekoppelte Mutterschaf- und Ziegenprämie
AFO	Agroforstsystem (in festen Strukturen AF, AG oder mit verstreutem Gehölzanbau)
APV	Agri-Photovoltaik-Anlage auf DGL

Geplante Einheitsbeträge je Hektar begünstigungsfähiger Fläche und Antragsjahr für die in § 20 Absatz 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes genannten Öko-Regelungen, Anlage 4 GAPDZV

§ 20 Absatz 1 Nummer 4 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes (€/ha)

	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag	100	100	100

3.8 ÖR5 – Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten

§ 20 Absatz 1 Nummer 5 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes in Verbindung mit Anlage 5 Nummer 5 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung

- Begünstigungsfähig sind vom Antragsteller bezeichnete förderfähige DGL-Schläge, auf denen das Vorkommen von mindestens 4 Kennarten aus der Liste des Belegenheitslandes nachgewiesen wurde.
- Die regionaltypischen Kennarten auf Dauergrünland für die Ökoregelung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 5 GAPDZG sind für Thüringen die in Anlage 4 aufgeführten Arten und Artengruppen.
- Für den Nachweis der Kennarten auf einer Begehungsfläche ist das Anwendungsprogramm für mobile Endgeräte (TLLLR-FAN-App) zu verwenden, das vom TLLLR zu diesem Zweck kostenfrei bereitgestellt wird. Die Anzahl der geforderten Begehungsflächen je landwirtschaftlicher Parzelle gemäß § 3 GAPInVeKoS-Verordnung werden entsprechend der Flächengröße im Anwendungsprogramm für mobile Endgeräte berechnet und dargestellt. Die Anzahl der Begehungsflächen ist flächengrößenabhängig und gestaffelt nach Größe der jeweils beantragten landwirtschaftlichen Fläche mit
 - einer Begehungsfläche bis 3 Hektar,
 - zwei Begehungsflächen bis 5 Hektar und
 - drei Begehungsflächen ab 5 Hektar.

Die Kennarten charakterisieren Pflanzen der gleichen Art oder Artengruppe gemäß der Anlage 4 werden für jede Begehungsfläche mit einer Fotofunktion aufgenommen, automatisiert geprüft und eingereicht. Auf jeder Begehungsfläche müssen die vorgefundenen Kennarten mit mindestens drei Individuen nachgewiesen werden.

- Da Kennarten auch vor Einreichung des Sammelantrags im April/Mai (z. B. Wiesen-Schlüsselblume) blühen können, ist eine freie Aufnahme mit der TLLLR-FAN-App geboten. Ab eingereichtem Sammelantrag werden aus dem System heraus Antragstellerfragen zu den Kennarten für jede landwirtschaftliche Parzelle erzeugt, die mit Fotonachweisen vom Antragsteller abzuarbeiten sind.
- Sofern der Betriebsinhaber die geforderten Nachweise mit dem Anwendungsprogramm für mobile Endgeräte nach Nr. 3 nicht einreichen kann, kann das TLLLR zur Vermeidung einer unbilligen Härte abweichende Regelungen treffen, die dieselben Sicherheiten für die Gültigkeit des Nachweises bieten.
- Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn der Antragssteller glaubhaft darlegt, dass ihm die Verwendung des Anwendungsprogrammes für mobile Endgeräte unter keinen Umständen zumutbar ist, wobei die Gründe für die unbillige Härte abschließend darzulegen sind.
- In der Thüringer Verordnung zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik ab 2023 wird in § 9 0150 Kennarten und Kennartengruppen – ebenfalls Bezug auf die ÖR 5 genommen.

Merkblatt Förderfähigkeit von Flächen, Antragsformulare und Hinweise zum Sammelantrag beachten!

Im Antrag DZ.ÖR ist die Teilnahme an der Ökoregelung durch Ankreuzen zu beantragen und mindestens eine landwirtschaftliche Parzelle im FNN.HN mit dem BKZ zu kennzeichnen.

Bei der Antragstellung sind aus dem Kulturartenkatalog die Beantragtkennzeichen (BKZ) im FNN.HN zu verwenden:

BKZ	Maßnahme
ÖR5	Kennarten in Dauergrünland

Kombinationstabelle bei der Antragstellung für Direktzahlungen (DZ):

ÖR5	
Kombinierbar mit DZ:	
EGS	Einkommensgrundstützung
JES	Junglandwirteeinkommensstützung
UES	Umverteilungseinkommensstützung
ÖR3	Agroforst (Agroforst mit Gehölzstreifen nur AL und GL)
ÖR4	Dauergrünland – Extensivierung
ÖR7	Natura 2000, FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete
ZMK	gekoppelte Mutterkuhprämie
ZSZ	gekoppelte Mutterschaf- und Ziegenprämie
AFO	Agroforstsystem (in festen Strukturen AF, AG oder mit verstreutem Gehölzanbau)
APV	Agri-Photovoltaik-Anlage auf DGL

Geplante Einheitsbeträge je Hektar begünstigungsfähiger Fläche und Antragsjahr für die in § 20 Absatz 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes genannten Öko-Regelungen, Anlage 4 GAPDZV

§ 20 Absatz 1 Nummer 5 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes (€/ha)

	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag	240	225	210

3.9 ÖR6 – Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln (siehe Punkt 1)

§ 20 Absatz 1 Nummer 6 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes in Verbindung mit Anlage 5 Nummer 6 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung

- Begünstigungsfähig sind förderfähige Ackerland- und Dauerkulturflächen des Betriebs, auf denen keines der chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel, dessen Anwendung nach rechtlichen Vorgaben nicht verboten ist, angewendet wird für die genannten Kulturen und Zeiträume.
- Chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel dürfen vom 1. Januar bis zur Ernte auf der jeweiligen Fläche, jedoch mindestens bis zum 31. August des Antragsjahres nicht auf vom Antragsteller bezeichnetem förderfähigen Ackerland angewendet werden, das im Antragsjahr zur Erzeugung genutzt wird von:
 - Sommergetreide, einschließlich Mais
 - Leguminosen, einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter

- Sommer-Ölsaaten
- Hackfrüchten
- Feldgemüse
- Chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel dürfen auf vom Antragsteller bezeichnetem förderfähigen Ackerland, das im Antragsjahr zur Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder von als Ackerfutter genutzten Leguminosen, einschließlich Gemenge, genutzt wird, vom 1. Januar bis 15. November des Antragsjahres nicht angewendet werden.
- Dieser Zeitraum endet mit dem Zeitpunkt der letzten Ernte im Antragsjahr, sofern nach der Ernte im Antragsjahr eine Bodenbearbeitung zur Vorbereitung des Anbaus einer Folgekultur erfolgt, jedoch frühestens mit dem 31. August.
- Chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel dürfen auf vom Antragsteller bezeichneten förderfähigen Dauerkulturf Flächen vom 1. Januar bis 15. November des Antragsjahres nicht angewendet werden.
- Chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel im Sinne dieser Öko-Regelung sind alle Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme von Pflanzenschutzmitteln, die
 - ausschließlich Wirkstoffe enthalten, die gemäß den rechtlichen Vorgaben als Wirkstoff mit geringem Risiko genehmigt sind.
 - gemäß den rechtlichen Vorgaben für die ökologische Landwirtschaft zugelassen sind.
- Eine Bodenbearbeitung zur Vorbereitung einer Aussaat ist jedoch vor dem 31. August nach dem Anbau von Sommerkulturen (siehe Ziffer 2) oder Gras oder andere Grünfütterpflanzen (siehe Ziffer 3) möglich.

Merkblatt Förderfähigkeit von Flächen, Antragsformulare und Hinweise zum Sammelantrag beachten!

Ausschlussgebiete hinsichtlich der Förderung ÖR6

Eine freiwillige Verpflichtung kann nicht eingegangen werden, wenn ordnungsrechtlich Verbote bestehen. Aus diesem Grund sind zur Unterstützung der Antragstellung und für Verwaltungskontrollen Ausschlussgebiete definiert worden.

Grundlage für die Ermittlung der Ausschlussgebiete ÖR6 sind die in § 4 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung genannten Biotope und Schutzgebiete.

Die Flächen mit den entsprechenden Biotopen und Schutzgebieten werden jeweils als verbindliche, für die gesamte Landesfläche des Freistaates Thüringen geltende „Ausschlussgebiete Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung“ bezeichnet. Die Geofachdaten der Ausschlussgebiete sind in digitaler Form über das [Geoportal Thüringen](#) abrufbar und beim TLLLR während der Dienstzeiten einsehbar.

Im Antrag DZ.ÖR ist die Teilnahme an der Ökoregelung durch Ankreuzen zu beantragen und mindestens eine landwirtschaftliche Parzelle im FNN.HN mit dem BKZ zu kennzeichnen.

Bei der Antragstellung sind aus dem Kulturartenkatalog die Beantragtkennzeichen (BKZ) im FNN.HN zu verwenden:

BKZ	Maßnahme
ÖR6	Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel

Kombinationstabelle bei der Antragstellung für Direktzahlungen (DZ):

ÖR6	
Kombinierbar mit DZ:	
EGS	Einkommensgrundstützung
JES	Junglandwirteeinkommensstützung
UES	Umverteilungseinkommensstützung
ÖR2	Anbau vielfältiger Kulturen
ÖR3	Agroforst (Agroforst mit Gehölzstreifen nur AL und GL)
ÖR7	Natura 2000, FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete
ZMK	gekoppelte Mutterkuhprämie
ZSZ	gekoppelte Mutterschaf- und Ziegenprämie
AFO	Agroforstsystem (in festen Strukturen AF, AG oder mit verstreutem Gehölzanbau)
APV	Agri-Photovoltaik-Anlage auf DGL

Geplante Einheitsbeträge je Hektar begünstigungsfähiger Fläche und Antragsjahr für die in § 20 Absatz 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes genannten Öko-Regelungen, Anlage 4 GAPDZV

Für eine begünstigungsfähige Fläche auf Ackerland oder auf Dauerkulturen gemäß Punkt 2 oder 4 wird der geplante Einheitsbetrag **Stufe 1** angewendet.

Für eine begünstigungsfähige Fläche auf Ackerland gemäß Punkt 3 wird der geplante Einheitsbetrag **Stufe 2** angewendet.

§ 20 Absatz 1 Nummer 6 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes (€/ha)

	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag Stufe 1	150	110	110
Geplanter Einheitsbetrag Stufe 2	50	50	50

3.10 ÖR7 – Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landwirtschaftsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura-2000-Gebieten

§ 20 Absatz 1 Nummer 7 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes in Verbindung mit Anlage 5 Nummer 7 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung

- Begünstigungsfähig sind vom Antragsteller bezeichnete förderfähige Schläge, die in den Natura-2000-Gebieten liegen.
- Dies sind Gebiete, die
 - in die Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG eingetragen sind/Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH) oder
 - nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2009/147/EG als Schutzgebiet ausgewiesen sind/europäische Vogelschutzgebiete.

- Im Antragsjahr dürfen
 - weder zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen noch eine Instandsetzung bestehender Anlagen zur Absenkung von Grundwasser oder zur Drainage durchgeführt werden, sowie
 - keine Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen vorgenommen werden, es sei denn, es handelt sich um eine von einer für Naturschutz zuständigen Behörde genehmigte, angeordnete oder durchgeführte Maßnahme.
- Förderfähige landwirtschaftliche Flächen, bei denen rechtliche Vorgaben mindestens einer der Maßnahmen nach Nummer 2 nicht entgegenstehen, sind begünstigungsfähig. Ausgeschlossen sind solche Flächen innerhalb der NATURA 2000 Gebiete, bei denen sowohl die Verpflichtung nach Ziffer 2 Buchstabe a als auch nach Buchstabe b ordnungsrechtlich verboten sind. Solche Flächen werden auch als „Ausschlussgebiete NATURA 2000 Gebiete“ bezeichnet. Die Geofachdaten der Ausschlusskulissee sind in digitaler Form über das [Geoportal Thüringen](#) abrufbar und beim TLLLR während der Dienstzeiten einsehbar und betreffen Naturschutzgebiete, Biosphärenreservate usw.

Merkblatt Förderfähigkeit von Flächen, Antragsformulare und Hinweise zum Sammelantrag beachten!

Förderkulissee für ÖR7

Grundlage für die Ermittlung der NATURA-2000-Förderkulissee bezüglich der ÖR7 bilden die unter 1. genannten FFH- und europäischen Vogelschutzgebiete.

Die Flächen mit den FFH- und europäischen Vogelschutzgebieten werden jeweils als verbindliche, für die gesamte Landesfläche des Freistaates Thüringen geltende „Förderkulissee NATURA 2000“ bezeichnet. Die Geodaten der Fachkulissee sind in digitaler Form abrufbar über das [Geoportal Thüringen](#) und beim TLLLR während der Dienstzeiten einsehbar.

Im Antrag DZ.ÖR ist die Teilnahme an der Ökoregelung durch Ankreuzen zu beantragen und mindestens eine landwirtschaftliche Parzelle im FNN.HN mit dem BKZ zu kennzeichnen.

Eine Beantragung ist nur zusätzlich zu der Einkommensgrundstützung möglich.

Bei der Antragstellung sind aus dem Kulturartenkatalog die Beantragtkennzeichen (BKZ) im FNN.HN zu verwenden:

BKZ	Maßnahme
ÖR7	Natura 2000, FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete

Kombinationstabelle bei der Antragstellung für Direktzahlungen (DZ):

ÖR7	
Kombinierbar mit DZ:	
EGS	Einkommensgrundstützung
JES	Junglandwirteeinkommensstützung
UES	Umverteilungseinkommensstützung
ÖR1a	nichtproduktive Flächen auf Ackerland
ÖR1b	Blühstreifen/-flächen auf Ackerland
ÖR1c	Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen
ÖR1d	Altgrasstreifen/-Flächen in Dauergrünland
ÖR2	Anbau vielfältiger Kulturen
ÖR3	Agroforst (Agroforst mit Gehölzstreifen nur AL und GL)
ÖR4	Dauergrünland-Extensivierung
ÖR5	Kennarten in Dauergrünland
ÖR6	Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel
ZMK	gekoppelte Mutterkuhprämie
ZSZ	gekoppelte Mutterschaf- und Ziegenprämie
AFO	Agroforstsystem (in festen Strukturen AF, AG oder mit verstreutem Gehölzanbau)

Geplante Einheitsbeträge je Hektar begünstigungsfähiger Fläche und Antragsjahr für die in § 20 Absatz 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes genannten Öko-Regelungen, Anlage 4 GAPDZV

§ 20 Absatz 1 Nummer 7 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes (€/ha)

	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag	45	45	45

4 Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Rind- und Kalbfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch

4.1 Zahlung für Mutterkühe

Für Betriebe mit mehreren Betriebsstätten, bei denen Tiere innerhalb des Haltungszeitraumes in andere betriebszugehörige Betriebsstätten wechseln, bitte bei den Angaben im Antrag PORTIA „Tiere-Vorstufe“ beachten:

- In das Feld „Betriebsstättennummer“ ist die Betriebsstätte einzutragen, in der sich das Tier zum Zeitpunkt der Antragstellung befindet.
- Ist der Wechsel von beantragten Tieren innerhalb des Betriebes im Haltungszeitraum in eine zugehörige Betriebsstätte vorgesehen, ist diese Betriebsstätte in das Feld „Betriebsstättennummer des Pensionsbetriebes“ einzutragen, auch wenn es sich bei dieser Betriebsstätte nicht direkt um einen Pensionsbetrieb handelt.

- Die Zahlung für Mutterkühe ist für mindestens drei Mutterkühe zu beantragen, für die der Antragsteller die Tierhaltereigenschaft nach Punkt 5 erfüllt.
- Förderfähig sind weibliche Rinder, die von der Betriebsinhaberin oder vom Betriebsinhaber gehalten werden und die mindestens einmal gekalbt haben.
- Tierhalter im prämierechtlichen Sinn sind solche, die das wirtschaftliche Risiko für das nämliche Tier tragen und alle wesentlichen Entscheidungen (z. B. Verkauf, Schlachtung) in dessen Lebenslauf treffen.
- Eine weitere Voraussetzung für die erfolgreiche Antragstellung ist die Registrierung als Rinderhalter bei der HI-Tier.
- Die Tiere, für die der Halter nach ViehVerkV verantwortlich ist und unter der BNR des Pensionsbetriebes in der HI-Tier registriert sind, aber für die der Halter nach ViehVerkV nicht das wirtschaftliche Risiko trägt (Pensionstiere), dürfen nicht von diesem beantragt werden. In der Tierliste des Mutterkuhantrages muss die Registriernummer der Pensionsgeberbetriebsstätte angegeben werden.
- Im Haltungszeitraum 15. Mai bis zum 15. August des Antragsjahres bestehen die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung für die beantragten Tiere nach
 - Teil IV Titel I Kapitel 2 Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2016/429 (zu Tierseuchen u. a.)
 - den Rechtsakten der Europäischen Union, die im Rahmen dieser oder zur Durchführung dieser Verordnung erlassen wurden sowie der ViehVerkV
 - Dies betrifft auch die korrekte Bestandsregisterführung.
- Kuhmilch oder Kuhmilcherzeugnisse aus der Selbsterzeugung dürfen im Antragsjahr nicht abgegeben werden. Nur die Verwertung im eigenen Betrieb ist zulässig.
- Durch natürliche Lebensumstände (Verendung, Euthanasie und Notschlachtung) ausgeschiedene Tiere können durch andere förderfähige Tiere ersetzt werden. Die Meldung über PORTIA muss unverzüglich erfolgen. Für eine Notschlachtung hat der Antragsteller einen geeigneten Nachweis (Tierarzt) zu erbringen und in PORTIA mit einzureichen.
- Die Mutterkuh muss zum Zeitpunkt der Antragstellung gekalbt haben, was mit der HI-Tier-Meldung belegt sein sollte. Die Kalbung ist im Falle einer Totgeburt durch geeignete Nachweise (z. B. Bescheinigung des Tierarztes) zu belegen, weil Totgeburten in HI-Tier in Thüringen i. d. R. nicht registriert werden.
- Die Antragsfrist endet am 15. Mai des Antragsjahres.
- Nur die Mutterkühe sind antragsberechtigt, die zum Schlusstermin gekalbt haben.
- Eine Antragstellung nach dem 15. Mai bis 31. Mai ist mit Verspätungskürzung zulässig.
- Das Nachmelden von Antragstieren nach dem 15. Mai ist nicht zulässig.
- Ersatztiere müssen zum Zeitpunkt der Meldung eine Mutterkuh sein.
- Antragskorrekturen sind bis zum 30.09. möglich, es sei denn das AFZ hat bereits Verstöße festgestellt oder eine VOK angekündigt.
- Zum Ausfüllen der Tierliste zum Mutterkuhantrag werden folgende Hinweise gegeben:
 - Filtern der Tiere in HI-Tier
 - Tiere, die im Antragstellerbetrieb selbst gehalten werden
 - Tiere in einem Pensionsbetrieb
 - Übernahme der Tiere in die Tierliste – Antragsvorstufe
 - Meldung der Ersatztiere (ab dem 15. Mai möglich)

Antragsformulare und Hinweise zum Sammelantrag beachten!

In der Vorstufe Tierliste für Mutterkühe sind die beantragten Tiere zu bestätigen. Der Antrag auf Gekoppelte Einkommensstützung für Mutterkühe ist im Antrag DZ.GE anzukreuzen und die Tierliste Mutterkühe ist aus der Vorstufe zu übernehmen.

Antragskennzeichen DZ

Kombinationstabelle bei der Antragstellung für Direktzahlungen (DZ):

DZ/ZMK	
Kombinierbar mit DZ:	
EGS	Einkommensgrundstützung
JES	Junglandwirteeinkommensstützung
UES	Umverteilungseinkommensstützung
ÖR1 bis ÖR7	alle Öko-Regelungen
AFO	Agroforstsystem (in festen Strukturen AF, AG oder mit verstreutem Gehölzanbau)
APV	Agri-Photovoltaik-Anlage auf AL, DGL, DA

Geplante Einheitsbeträge je Tier und Jahr 2024

Geplanter Einheitsbetrag – DZ/ZMK	77,93 €/Tier
-----------------------------------	--------------

4.2 Zahlung für Mutterschafe und -ziegen

- Die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen ist für mindestens 6 Tiere zu beantragen, für die der Antragsteller die Tierhaltereigenschaft nach Punkt 4 erfüllt.
- Die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen wird höchstens für die Anzahl von Tieren gewährt, die der Betriebsinhaber nach § 26 Absatz 3 Nummer 2 der Viehverkehrsverordnung für den Stichtag des jeweiligen Jahres in der Altersgruppe zehn bis einschließlich 18 Monate und in der Altersgruppe ab 19 Monaten angezeigt hat.
- Gemäß § 19 Abs. 2 GAPDZV dürfen Zahlungen für Mutterschafe und -ziegen nur gewährt werden, wenn der Betriebsinhaber seine für die Förderung in Frage kommenden Tiere nach § 26 Absatz 3 Nummer 2 der Viehverkehrsverordnung für den Stichtag Obergrenze (01.01.) des jeweiligen Jahres angezeigt hat. Für Thüringen gilt aktuell, gemäß Tierseuchenkasse, der 03.01. als Stichtag und der 17.01. als Meldedatum.
- Tierhalter im prämienrechtlichen Sinn sind solche, die das wirtschaftliche Risiko für das nämliche Tier tragen und alle wesentlichen Entscheidungen (z. B. Verkauf, Schlachtung) in dessen Lebenslauf treffen.
- Förderfähig sind weibliche Schafe und Ziegen, die am 1. Januar des Antragsjahres mindestens zehn Monate alt sind, jedoch maximal nur die Tieranzahl gemäß der Stichtagsmeldung an HI-Tier.
- Die Antragsfrist endet am 15. Mai des Antragsjahres.
- Eine Antragstellung nach dem 15. Mai bis 31. Mai ist mit Verspätungskürzung zulässig.
- Das Nachmelden von Antragstieren nach dem 15. Mai ist nicht zulässig.

- Der Haltungszeitraum beginnt am 15. Mai und endet am 15. August des Antragsjahres.
- Durch natürliche Lebensumstände (Verendung, Euthanasie und Notschlachtung) ausgeschiedene Tiere können durch andere förderfähige Tiere ersetzt werden. Die Meldung über PORTIA muss unverzüglich erfolgen. Für eine Notschlachtung hat der Antragsteller einen geeigneten Nachweis (Tierarzt) zu erbringen und in PORTIA mit einzureichen.
- Antragskorrekturen sind bis zum 30.09. möglich, es sei denn das AFZ hat bereits Verstöße festgestellt oder eine VOK angekündigt.
- Im Haltungszeitraum 15. Mai bis zum 15. August des Antragsjahres bestehen die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung für die beantragten Tiere nach
 - Teil IV Titel I Kapitel 2 Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2016/429 (zu Tierseuchen u. a.)
 - den Rechtsakten der Europäischen Union, die im Rahmen dieser oder zur Durchführung dieser Verordnung erlassen wurden sowie der ViehVerkV
 - Dies betrifft auch die korrekte Bestandsregisterführung.
- Zum Ausfüllen der Tierliste zum Mutterschaf- und -ziegenantrag werden folgende Hinweise gegeben:
Obergrenze für die Anzahl der Antragsberechtigten Tiere (Stichtagsmeldung)
 - Tiere, die im Antragstellerbetrieb selbst gehalten werden
 - Tiere in einem Pensionsbetrieb
- Ausfüllen der Tierliste – Antragsvorstufe
 - Hinweise zum Geburtsdatum
 - Geburtsdatum vor März 2023
 - Wenn das Schaf/die Ziege in diesem Zeitraum geboren worden ist, reicht es aus als Geburtsdatum den 01.01. des jeweiligen Geburtsjahres anzugeben.
 - Geburtsdatum ab März 2023
 - Wenn das Schaf/die Ziege in diesem Zeitraum geboren worden ist, muss mindestens der Geburtsmonat mit dem Geburtsjahr angegeben werden z. B. 01.03.
 - Hinweise zur Spalte Ersatzohrmarke
 - Hier ist im Falle einer verloren gegangenen Ohrmarke die Ersatzohrmarke einzutragen.
 - Meldung der Ersatztiere (ab dem 15. Mai möglich)

Antragsformulare und Hinweise zum Sammelantrag beachten!

In der Vorstufe Tierliste für Mutterschafe und -ziegen sind die zu beantragten Tiere zu bestätigen. Der Antrag auf Gekoppelte Einkommensstützung für Mutterschafe und -ziegen ist im Antrag DZ.GE anzukreuzen und die Tierliste Mutterschafe und -ziegen ist aus der Vorstufe zu übernehmen.

Antragskennzeichen DZ

Kombinationstabelle bei der Antragstellung für Direktzahlungen (DZ):

DZ/ZSZ	
Kombinierbar mit DZ:	
EGS	Einkommensgrundstützung
JES	Junglandwirteeinkommensstützung
UES	Umverteilungseinkommensstützung
ÖR1 bis ÖR7	alle Öko-Regelungen
AFO	Agroforstsystem (in festen Strukturen AF, AG oder mit verstreutem Gehölzanbau)
APV	Agri-Photovoltaik-Anlage auf AL, DGL, DA

Geplante Einheitsbeträge je Tier und Jahr 2024	
Geplanter Einheitsbetrag – DZ/ZSZ	34,83 €/Tier